

Creative Commons - Lizenzen in der Erwachsenenbildung

Fragen zum geltenden Urheberrecht und der Lizenzierung der
Berufsorientierungsmaterialien des Projekts FAMME

Mag.^a Petra Leschanz

Graz, im Februar 2014

Kontaktadresse:

Verein Frauenservice Graz

Lendplatz 38

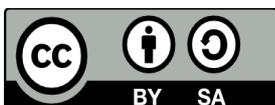
8020 Graz

www.frauenservice.at

office@frauenservice.at

Diese Analyse wurde im Rahmen des Projektes FAMME erstellt. Projektpartnerinnen sind der Verein Amazone (Feldkirchen), der Verein MAIZ (Linz), das Mädchenzentrum Klagenfurt, sowie das Europäische Trainingszentrum für Menschenrechte und Demokratie -ETC (Graz). Der Verein Frauenservice fungierte als Projektträgerin.

Das Projekt FAMME wird vom Europäischen Sozialfond (ESF) sowie aus Mitteln des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) gefördert.



Creative Commons - Lizenzen in der Erwachsenenbildung von Verein Frauenservice Graz ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz

Inhalt

Urheberrecht in Österreich	3
Freie Werknutzung	5
So sterben Bücher	6
Die Urheberrechtsproblematik in der Erwachsenenbildung	6
Kreative Werke als Gemeingut	7
Rechtsinstrumente der Gemeingutbewegung : Creative commons Lizenzen	7
Funktion und Aufbau der Creative Commons Lizenzen	8
Warum Creative Commons Lizenzierung für FAMME?	9

Urheberrecht in Österreich

Seiner Definition nach sollte das UrheberInnenrecht dem Schutz geistiger Werke dienen. Es spricht Autorinnen und Autoren umfassende Vermögens- und Persönlichkeitsrechte zu und hat den Anspruch, geistige und finanzielle Interessen von UrheberInnen zu schützen. Zentrale Rechtsquelle des UrheberInnenrechts in Österreich ist das „*Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte*“ (Urheberrechtsgesetz), das aus dem Jahr 1936 stammt und 2010 zuletzt novelliert wurde. Sein Schutzbereich umfasst „eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst“¹.

Diese vier Schutzkategorien wurden seit 1936 unverändert aufrecht gehalten. Neue Entwicklungen wurden in die am engsten verwandte Kategorie mit aufgenommen. So fallen etwa Computerprogramme und Webseiten in die Sparte Literatur.

Dem/der UrheberIn werden Rechte mit Ausschließlichkeitscharakter zugesprochen, wobei Werke im Gesamten wie auch in ihren Teilen geschützt sind. Das Urheberrecht umfasst unter anderem die Verwertung, Verbreitung, Vervielfältigung, Sendung, den Vortrag, die Aufführung und die Zurverfügungstellung eines Werkes.

Der Urheberrechtsschutz greift ab dem Zeitpunkt der Schaffung des Werkes und ist nicht davon abhängig, ob das Werk als geschützt gekennzeichnet ist oder nicht². Auch eine Registrierung ist nicht erforderlich. Auf das UrheberInnenrecht kann nicht rechtswirksam verzichtet werden³.

Grundsätzlich dürfen andere Personen geistige Werke nur insofern nützen, als sie von der Autorin dazu ermächtigt wurden⁴. Die Art und Mittel der Nutzung, die Nutzungsdauer und geografische Grenzen der Nutzung sind dabei in einem Vertrag festzulegen⁵. Auf die wenigen Ausnahmen von diesem Grundsatz wird in weiterer Folge noch näher eingegangen.

Ein Beispiel:

A will Unterrichtsmaterial in einem Deutschkurs verwenden, das von einer anderen Person erstellt wurde und urheberrechtlich geschützt ist. Die Urheberin gestattet dies mittels Vertrag. B und später C treten mit demselben Anliegen an sie heran. Auch in diesen Fällen stimmt die Urheberin ausdrücklich der Nutzung unter bestimmten Bedingungen zu. D gelingt es nicht, die Urheberin ausfindig zu machen, um eine Genehmigung einzuholen. A, B und C nützen die Materialien zu Recht. Falls D das Werk ohne Zustimmung der Autorin im Kurs oder für einen Vortrag nutzt, bzw. über ihren Blog oder ein soziales Netzwerk den Kursteilnehmerinnen und anderen Personen zur Verfügung stellt, handelt sie, sobald sie die eng gesteckten Grenzen der vom UrhG erlaubten freien Nutzung überschreitet, rechtswidrig, riskiert ein Gerichtsverfahren und kann unter anderem Schadenersatzpflichtig werden.

¹ § 1 Abs 1 UrhG.

² § 20 Abs 1 UrhG

³ § 19 Abs 2 UrhG

⁴ § 24 UrhG Die sogenannten „Werknutzungsbewilligungen“ können sich auch auf einzelne Verwertungsarten beschränken. Als „Werknutzungsrecht“ wird das ausschließliche Recht einer Nutzerin bezeichnet, das Werk zu verwerten.

⁵ § 26 UrhG

Auch wenn Dritte bereits Genehmigungen zur Werknutzung eingeholt haben, ist laut Urheberrechtsgesetz (UrhG) die Veränderung der Werke im Zuge ihrer Veröffentlichung und Vervielfältigung grundsätzlich untersagt, außer diese sind „Änderungen, die durch die Art oder den Zweck der erlaubten Werknutzung gefordert“⁶ bzw. im Nutzungsvertrag ausschließlich gestattet. In jedem Fall kann sich der/die UrheberIn auch nach erteilter Nutzungsgenehmigung gegen jene „Änderungen des Werkes (..) widersetzen, die seine geistigen Interessen am Werke schwer beeinträchtigen.“⁷

Freie Werknutzung

Zeitlich endet das Urheberrecht an Werken, deren UrheberInnen bezeichnet sind, grundsätzlich siebenzig Jahre nach deren Tod, im Falle mehrerer UrheberInnen, siebenzig Jahre nach dem Tod des/der Letztlebenden⁸. Bei unbezeichneten Werken erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach deren Schaffung bzw. Veröffentlichung.

Inhaltlich ist es NutzerInnen auch ohne ausdrückliche Genehmigung des/der Autorin gestattet, geschützte kreative Werke unter Angabe der Quelle zu zitieren⁹ bzw. zum eigenen und privaten Gebrauch zu Vervielfältigen. So besagt § 42 UrhG:

„Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.“

Die sogenannte Privatkopie erfolgt heute in der Regel mit einem Computer. Die technische Vernetzung der Geräte und die im Internet entstandene Kultur des Austausches stellen jedoch die Grenzen der Erlaubtheit derartiger Vervielfältigungen bereits wieder in Frage. Wo handelt es sich noch um eine Nutzung zum eigenen Gebrauch bzw. eine private Weitergabe im Familien- oder Freundeskreis, wo beginnt die rechtlich geschützte Vervielfältigung und Veröffentlichung¹⁰? Macht es einen Unterschied, ob ich geschützte Werke zum Privatgebrauch abtippe oder scanne? Was darf ich legal auf meiner Festplatte speichern, was nicht? Insbesondere das „Teilen“ von urheberrechtlich geschütztem Material mit hunderten von Facebook-„Freunden“ erscheint vor dem Hintergrund geltender Urheberrechtsbestimmungen als äußerst problematisch.

Auch im Rahmen der Forschung ohne unmittelbaren kommerziellen Hintergrund, bzw. zum Unterricht an Schulen und Universitäten¹¹ dürfen kreative Werke unter ganz bestimmten Bedingungen frei genutzt werden. Für ForscherInnen und Unterrichtende ist jedoch aufgrund der Komplexität von Gesetzeslage und Rechtsprechung in diesem Bereich nicht einfach festzustellen, inwieweit sie sich bei der Vervielfältigung eines fremden kreativen Werkes noch auf dem Boden der freien legalen Werknutzung bewegen¹².

⁶ „Werkschutz“, § 21 UrhG

⁷ § 21 Abs 3 UrhG

⁸ § 60 UrhG

⁹ Zitatrecht § 46 UrhG

¹⁰ Vgl. „Zulässige Privatkopie ist totes Recht“, Der Standard, 12. Februar 2013

¹¹ § 42 UrhG

¹² Vgl. Sonntag, Einführung in das Internetrecht, S. 103 ff.

So sterben Bücher

Die Komplexität der hier nur in Ansätzen skizzierbaren Rechtslage führt zu paradoxen Ergebnissen, aufgrund derer das UrheberInnenrecht immer wieder im Kreuzfeuer der Kritik steht. Seinem Anspruch, die geistigen und ökonomischen Interessen der UrheberInnen zu schützen, wird es dort nicht (mehr) gerecht, wo gesetzliche Regelungen so komplex sind, dass die Angst potentieller NutzerInnen vor Rechtsverletzungen dazu führt, dass das kreative Werk seinem Publikum de facto entzogen wird. Erst kürzlich wurde in einer Untersuchung festgestellt, dass die Zahl der Neuauflagen von Literatur aus dem 20. Jahrhundert stetig zurückgeht und zu einem massiven Verlust an geistigem Reichtum führt: „Wer eine Neuauflage publizieren will, aber die Rechteinhaber nicht finden kann, muss das Vorhaben aufgeben oder das Risiko eingehen, als Raubkopierer belangt zu werden. So sterben Bücher“¹³.

Auf der anderen Seite sind Urheberrechtsverletzungen dort weit verbreitet und werden potentielle rechtliche Sanktionen in Kauf genommen, wo die Rechtslage stark vom Rechtsempfinden der NutzerInnen abweicht. Insbesondere wenn die Nutzung als privat empfunden wird, oder kein unmittelbarer finanzieller Nutzen daraus zu erwachsen scheint, lehnen NutzerInnen es häufig bewusst ab, den Bestimmungen des UrhG zu entsprechen. Dies betrifft etwa die Verwendung von fremdem Bildmaterial für eigene Webseiten und Blogs, die Nutzung von Cartoons als Profilbild in sozialen Netzwerken, die Verbreitung von Filmen und Musik über Peer-to-peer-Netzwerke und das Kopieren von Computerprogrammen.

Besonders wenn der vorgesehene Einsatz eines Werkes den Aufwand, eine Genehmigung einzuholen, nicht zu rechtfertigen scheint, oder NutzerInnen wegen der Marginalität der Verwendung nicht mit Rechtsverfolgung rechnen, z.B. bei der Verwendung einer Karikatur als Eisbrecher in einer öffentlichen Präsentation, mischen sich vielfach Unverständnis mit Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die rigiden und komplexen Bestimmungen des UrhG. Wenn geltendes UrheberInnenrecht sich als Hemmschuh für die Verbreitbarkeit eines kreativen Werkes erweist, steht dies unter Umständen nicht nur den Intentionen der NutzerInnen, sondern auch den Interessen der AutorInnen entgegen, zu deren Schutz es nach Intention des Gesetzgebers geschaffen wurde.

Die Urheberrechtsproblematik in der Erwachsenenbildung

Dieses Dilemma lässt sich auch am Beispiel der Berufsorientierungsmaterialien illustrieren, die im Rahmen des Projekts FAMME entwickelt wurden. Erklärtes Projektziel ist eine großflächige Verbreitung des Text- und Bildmaterials zur Sensibilisierung, Aufklärung und Information in und außerhalb von Unterrichtssituationen. Die Projektergebnisse sollen von Multiplikatorinnen und Frauen mit Berufsorientungsbedarf auch online weiterverbreitet und über Social Media geteilt werden können. Den Zielpersonen des Projekts soll es zudem offen stehen, die Materialien für den eigenen Gebrauch anzupassen, zu verändern und zu aktualisieren. Für potentielle NutzerInnen kann es sich durchaus als hinderlich erweisen, dazu vorab Genehmigungen einholen zu müssen. Oft entsteht der Eindruck, Nutzungsrechte wären nur entgeltlich zu bekommen. Die Auffindbarkeit der UrheberInnen kann sich mit zunehmendem Verstreichen der Zeit als schwierig bis unmöglich erweisen. Haben mehrere UrheberInnen ein und dasselbe Werk geschaffen, wäre es zudem notwendig, vorab das Einverständnis aller RechteinhaberInnen einzuholen.

¹³ „Copyright-Kritik: Lange Schutzfrist lässt Bücher sterben“, Konrad Lischka, Spiegel online, 26.04.2012

Kreative Werke als Gemeingut

Die Kritik am Copyright war Antrieb für Kreative, nach neuen Konzepten für den Schutz gesellschaftlichen geistigen Reichtums zu suchen. Als besonders fruchtbares Substrat erweist sich das Konzept des Gemeingutes (engl. „commons“). Es versteht Kreativität als kollektiven Prozess, der umso mehr gesellschaftlichen Reichtum hervorbringt, je mehr Kreative sich darin einbringen können. Nicht die rechtliche Abschottung des eigenen Werkes und die Einhebung von Nutzungsgebühren verwirklicht die Interessen der Autorin, sondern seine freie Verbreitung, Veröffentlichung und interaktive Bearbeitung, die den kreativen Prozess insgesamt weiter antreibt.

Die Grundsätze dieses Ansatzes lassen sich folgendermaßen umreißen:

- Das kreative Werk soll der Gemeinschaft dienen und allen, die es nutzen wollen, zugänglich sein.
- Der/die UrheberIn soll nicht erst aufwändig kontaktiert werden müssen, um Erlaubnis zur Nutzung/Verbreitung einzuholen. Stattdessen erteilt er/sie eine allgemeingültige Genehmigung, welche die Bedingungen für die freie Nutzung des Werkes klar definiert. Nutzerinnen sollen dadurch endlich Rechtssicherheit bekommen: Wer sich an die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen hält, muss keine Rechtsverfolgung fürchten. Die Nutzungsbedingungen sollten einfach verständlich sein, gleichzeitig aber auch im Rechtsverkehr Bestand haben.
- Ökonomische Bedürfnisse der Kreativen sollen losgelöst vom Verkauf des Werkes über andere Mechanismen abgesichert werden (z.B. sogenanntes *crowd funding*, Austauschnetze, die den Bedarf an Geldmitteln verringern,...)

Als bekannteste und erfolgreichste Projekte der Gemeingutbewegung haben sich die GNU-Softwarelizenzen, aber auch das von Wikipedia verfolgte Konzept der gemeinschaftlichen Entwicklung und des freien Zurverfügungstellens von Wissen in einer Online-Enzyklopädie etabliert.

Rechtsinstrumente der Gemeingutbewegung : Creative commons Lizenzen

Als Teil der Gemeingutbewegung entwickelt die gemeinnützige Organisation *Creative Commons* seit 2001 Standardverträge für Kreative, die der Allgemeinheit auf einfache Weise Nutzungsrechte an ihren Werken einräumen wollen. Der das Urheberrecht dominierende Grundsatz „alle Rechte vorbehalten“, wird darin auf die Formel „manche Rechte vorbehalten“ eingeschränkt.

Der/die AutorIn kann unter einer überschaubaren Anzahl von Nutzungslizenzen wählen. Kern jeder Lizenz ist ein ausführlicher Vertragstext. Um die Verständlichkeit sicherzustellen, gibt es davon jeweils eine leicht verständliche Kurzfassung für Laien. Rechtswirksam wird jedoch nur der Text in Langversion. Als drittes Element dient die computerlesbare Version der Lizenz der Auffindbarkeit von Gemeingut im Internet.

Eine wesentliche Vereinfachung für Kreative besteht darin, dass keine kostenintensive Lizenzentwicklung notwendig ist und das „cc“-Symbol als Kennzeichnung freier Werke immer stärkeren Bekanntheitsgrad gewinnt. Das Projekt wurde in den USA von Lawrence Lessing juristisch betreut, der an den Universitäten Stanford und Harvard lehrte und lehrt. Da im UrheberInnenrecht

jedoch national unterschiedliche Bestimmungen gelten, entstanden in vielen Ländern eigene Projekte, um die Vertragsschablonen an die jeweilige Rechtslage anzupassen. *Creative Commons Austria* erarbeitet seit 2003 Lizenzen, die im österreichischen UrhG verankert sind¹⁴.

Die Lizenzierung ist kostenlos und für alle natürlichen und juristischen Personen zugänglich. Zur Kennzeichnung kreativer Werke, die unter den Bedingungen einer Creative Commons frei nutzbar sind, wird das Symbol „cc“ verwendet. Ein Buchstaben und Ziffernkürzel gibt an, um welche Lizenz es sich handelt. Derart lizenzierte Werke sind für NutzerInnen einfach erkennbar und auffindbar, zudem handelt es sich um einen international etablierten und gebräuchlichen Standard. Die wachsende Verbreitung von cc-Lizenzen führt zum Entstehen eines immensen Pools an kreativen Werken, die unter klar definierten Bedingungen verwendbar sind. Die Anzahl der cc-Kategorien ist überschaubar und vermittelt prägnant die Intentionen der/s AutorIn¹⁵.

		Namensnennung
		Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen
		Namensnennung-KeineBearbeitung
		Namensnennung-NichtKommerziell
		Namensnennung-NichtKommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen
		Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung

Bild: Creative Commons Lizenzen und Kennzeichnungssymbole im Überblick

Besonders effizient und auf das Wachstum des weltweiten Gemeingüterreservoirs ausgerichtet ist jene Lizenz, die die Nutzung eines Werkes unter der Bedingung zulässt, dass der /die AutorIn genannt wird und das darauf aufbauende Werk zu denselben Bedingungen, nämlich als freies cc, weitergegeben werden muss (sog. „share alike“; siehe Grafik rechts). Der durchschlagende Erfolg des Grundsatzes, ich teile mein Werk mit Dir, wenn Du auch mit allen anderen teilst, die teilen (usw.), lässt sich schon heute an der schnell wachsenden Menge von Musik, Bildmaterial, Texten und Computerprogrammen unter Creative Commons Lizenz, die über Suchmaschinen online abrufbar sind, unmittelbar greifen.



Funktion und Aufbau der Creative Commons Lizenzen

Erklärtes Ziel von Creative Commons ist es, die Standardverträge im jeweiligen national geltenden Urheberrecht zu verankern. Gleichzeitig sollen Nutzungsbedingungen für jede/n verständlich sein,

¹⁴ Webseite von Creative Commons Austria, <http://2011.creativecommons.at/>

¹⁵ Vgl. Webseite der Organisation Creative Commons <http://creativecommons.org/licenses/>

ohne dass besondere rechtliche Expertise notwendig ist, das gilt sowohl für AutorInnen kreativer Werke, als auch für deren NutzerInnen. Die Lizenzen sollen auch für Computersoftware lesbar und erkennbar sein, etwa, damit das in digitaler Form zur Verfügung gestellte Werk selbst die maschinenlesbaren Lizenzbedingungen enthält und auch Suchmaschinen freie Werke erkennen und finden können.

Diesen Ansprüchen begegnet *Creative Commons* mit einer innovativen dreischichtigen Architektur seiner Lizenzen. Der traditionelle rechtsverbindliche Text wird von der *Common Deed*, der leicht verständlichen Kurzfassung der Lizenzbedingungen, begleitet. „Man kann die *Commons Deed* als benutzerfreundliche Schnittstelle zum darunterliegenden rechtsverbindlichen Lizenzvertrag betrachten, obwohl die *Deed* nicht mit der Lizenz zu verwechseln ist. Sie ist auch nicht Teil des rechtsverbindlichen Lizenzvertrags“¹⁶.

Die dritte Ebene des Lizenzierungskonzepts trägt dem Faktum Rechnung, dass Software, wie Suchmaschinen, Office-Programme, Bild- und Musikbearbeitungsprogramme, eine zentrale Rolle in der Schöpfung Vervielfältigung, Auffindbarkeit und Verbreitung kreativer Werke einnimmt. Damit Computerprogramme technisch erkennen können, ob ein etwas unter einer *Creative Commons* Lizenz zur Verfügung gestellt wurde, erstellt *Creative Commons* auch eine für Maschinen lesbare Version des Nutzungsvertrages zur Verfügung. Zu diesem Zweck wurde eine standardisierte Beschreibung der Lizenzen für Software, die sogenannte [*CC Rights Expression Language \(CC REL\)*](#), entwickelt.

Sucht eine Nutzerin ein frei verfügbares Werk, so kann dies über die darauf spezialisierte Webseite CC Search erfolgen, die ausschließlich auf freie Inhalte Weiterleitet. Zur Suche genügt aber auch der entsprechende Filter in den erweiterten Suchoptionen von Google. Auch [*Wikimedia Commons*](#), der Multimedia-Pool der [*Wikipedia*](#), publiziert eine große Auswahl von Werken unter *Creative Commons* Lizenzen.

Zusammen genommen sollen die drei Ebenen einer Lizenz ihre allgemeine Verständlichkeit und rechtliche Wirkung sicherstellen, indem sowohl für AutorInnen, NutzerInnen, als auch für Software und Computernetzwerke erfassbare Versionen des rechtsgültigen Textes zugänglich sind.

Durch unterschiedliche Lizenzbausteine kann die Autorin/der Autor wählen, wie „frei“ ihr/sein Werk zur Verfügung stehen soll.

Warum Creative Commons Lizenzierung für FAMME?

Der Bereich Erwachsenenbildung lebt vom Einsatz vielfältiger Materialien. Lehrmittel müssen häufig vervielfältigt werden, besonders bei neuen Lernformen (E-learning, social media, interaktives Lernen) ist auch ihre Verbreitbarkeit Voraussetzung für sinnvollen Einsatz. Werden dabei fremde Bilder und Texte in eigene Unterrichtsmaterialien eingebaut, kommen die handelnden Personen schnell in den Konflikt mit geltendem Urheberrecht. Diese Rechtsverletzungen werden nun vermehrt auch aufgegriffen. Ö1 berichtete kürzlich in der Konsumentenschutzsendung Help über deutsche Anwaltskanzleien, die sich auf massenhafte Aussendung von Mahnschreiben wegen Urheberrechtsverletzungen im Web spezialisiert haben¹⁷.

FAMME will MultiplikatorInnen und Frauen mit Berufsorientierungsinteresse vor der Zwickmühle

¹⁶ About the Licenses, <http://creativecommons.org/licenses/>

¹⁷ Ö1 Journal „Help“ vom 16.02.2013

bewahren, Urheberrechtsverletzungen mehr oder weniger bewusst in Kauf nehmen zu müssen und kann dazu die Projektergebnisse mit der CC-Lizenz versehen. Durch die Drei-Ebenen-Architektur des Creative Commons Nutzungsgenehmigung kann sicher gestellt werden, dass für potentielle NutzerInnen ohne langes Studieren von AGB's und Kleingedrucktem ersichtlich ist, dass etwa die Berufsbildkarten frei genutzt und unter Namensangabe der UrheberInnen vervielfältigt werden dürfen. Die dritte Lizenzebene stellt sicher, dass Suchmaschinen die FAMME-Materialien als freie Lern- und Unterrichtsunterlagen erkennen und auffinden können. FAMME trägt durch die Nutzung einer Creative Commons Lizenz darüber hinaus zur Verbreitung der auch für den Erwachsenenbildungsbereich bedeutsamen Gemeingutphilosophie bei.

* * *